

Reverse Charge-Verfahren ab 01. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wesentliche umsatzsteuerliche Änderungen, die zum 01. Januar 2011 in Kraft treten, informieren.

Für steuerpflichtige Lieferungen von

- Industrieschrott
- Altmetallen
- Sonstigen Abfallstoffen
- Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel in Rohform oder als Halbzeug und
- Goldplattierungen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel

geht ab dem 01. Januar 2011 die Steuerschuld auf den unternehmerischen Leistungsempfänger über. Das heißt, der Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer, zugleich steht ihm aber auch der Vorsteuerabzug aus dem Rechnungsbetrag zu.

Hierzu wurde der § 13b Abs. 2 UStG um die Nr. 7 und Nr. 9 ergänzt. Ziel der Vorschrift ist die Vermeidung von Steuerausfällen. Steuerausfälle entstanden dadurch, dass für die Anlieferung der vorgenannten Materialien in der Rechnung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wurde, die der Lieferant nicht an das Finanzamt abführte oder die beim Lieferant wegen seiner Zahlungsunfähigkeit von dem Finanzamt nicht mehr angefordert werden konnte. Der Leistungsempfänger hingegen brachte die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer zum Abzug. Durch den Zusammenfall der Steuerschuld und des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger wird der Steuerausfall vermieden.

Beim **Ankauf der Ware durch uns** sind bei Ausstellung der Rechnung zwei Grundfälle zu unterscheiden.

- a) Wir rechnen mit Gutschrift ab
- b) Sie als Lieferant erstellen die Rechnung selbst

- a) Wir rechnen mit Gutschrift ab
Für Sie als Lieferant hat die Neuregelung zur Folge, dass Sie ab 01. Januar 2011 von uns Gutschriften ohne Umsatzsteuerausweis erhalten und wir in den Gutschriften auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hinweisen (z.B. durch die Angabe „Die Steuerschuldnerschaft geht nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG auf den Leistungsempfänger über“.) Sie müssen dem Finanzamt in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen mitteilen, dass Sie in Höhe des Gutschriftbetrages einen steuerpflichtigen Umsatz ausgeführt haben, für den der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.
- b) Sie als Lieferant erstellen die Rechnung selbst
Für Sie als Lieferant hat die Neuregelung zur Folge, dass Sie Ihre Rechnungen ab 01. Januar 2011 künftig ohne Umsatzsteuer ausstellen und Sie in Ihren Rechnungen auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinweisen müssen (z.B. durch die Angabe „Die Steuerschuldnerschaft geht nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG auf den Leistungsempfänger über“.) Sie müssen dem Finanzamt in den Umsatzsteuervoranmeldungen und den Umsatzsteuerjahreserklärungen mitteilen, dass Sie in Höhe des Gutschriftbetrages einen steuerpflichtigen Umsatz ausgeführt haben, für den der Leistungsempfänger Umsatzsteuer schuldet.
Falls Sie, trotz der Neuregelung des § 13g Abs. 2 Nr. 7 UStG die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, müssen Sie diese aufgrund der Vorschriften zum unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 UStG) abführen, uns als Leistungsempfänger steht aber der Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht zu, da es sich um keine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung handelt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir Rechnungen mit irrtümlich ausgewiesener Umsatzsteuer ab 01. Januar 2011 nicht mehr akzeptieren können.

Beim **Verkauf der Ware durch uns** wird im Regelfall die Rechnung durch uns erstellt. Ab 01. Januar 2011 werden Sie von uns Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis mit dem Hinweis erhalten, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, d.h. auf Sie übergeht. Sie müssen ab **01. Januar 2011** die Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag an das Finanzamt abführen. Soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, steht Ihnen aber der Vorsteuerabzug auf den Rechnungsbetrag zu. Das heißt, im besten Falle handelt es sich für Sie um einen einkommensneutralen Vorgang wenn Ihnen in Höhe der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer der Vorsteuerabzug auf den Rechnungsbetrag zusteht.

Die Neuregelung findet Anwendung bei der Lieferung von den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Materialien:

| Nr. | Warenbezeichnung | Zolltarif: Kapitel, Position, Unterposition |
|-----|---|---|
| 1 | Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung | Unterposition 2618 00 00 |
| 2 | Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung | Unterposition 2619 00 |
| 3 | Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten | Position 3915 |
| 4 | Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen | Position 2620 |
| 5 | Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver und Granulat zerkleinert | Unterposition 4004 00 00 |
| 6 | Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas | Unterposition 7001 00 10 |
| 7 | Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art | Position 7112 |
| 8 | Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl | Position 7204 |
| 9 | Abfälle und Schrott aus Kupfer | Position 7404 |
| 10 | Abfälle und Schrott aus Nickel | Position 7503 |
| 11 | Abfälle und Schrott aus Aluminium | Position 7602 |
| 12 | Abfälle und Schrott aus Blei | Position 7802 |
| 13 | Abfälle und Schrott aus Zink | Position 7902 |
| 14 | Abfälle und Schrott aus Zinn | Position 8002 |
| 15 | Abfälle und Schrott aus anderen unedlen Metallen | Position 8101 bis 8113 |
| 16 | Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren | Unterposition 8548 10 |
| 17 | Gold, einschließlich platinisiertes Gold, als Pulver, zu anderen als monetären Zwecken (Handelsbeschränkungen) | Unterposition 7108 1100 |
| 18 | Gold, einschließlich platinisiertes Gold, in Rohform zu anderen als zu monetären Zwecken (ausg. als Pulver) (Handelsbeschränkungen) | Unterposition 7108 1200 |
| 19 | Stäbe, Drähte und Profile, massiv sowie Bleche und Bänder, mit einer Dichte ohne Unterlage von > 0,15 mm, aus Gold, einschl. platinisiertem Gold (Handelsbeschränkungen) | Unterposition 7108 1310 |
| 20 | Gold, einschl. platinisiertes Gold, als Halbzeug, zu nicht monetären Zwecken (ausgenommen Bleche und Bänder mit einer Dicke ohne Unterlage von > 0,15 mm sowie massive Stäbe, Drähte und Profile) (Handelsbeschränkungen) | Unterposition 7108 1380 |
| 21 | Gold zu monetären Zwecken (Handelsbeschränkungen) | Unterposition 7108 2000 |
| 22 | Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug | Position 7109 |

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Einfuhr von Industrieschrott, Altmetallen, sonstigen Abfallstoffen, Gold in Rohform und Halbzeug sowie Goldplattierungen aus dem Drittland oder der innergemeinschaftliche Erwerb desselben von der Neuregelung des § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG nicht betroffen sind. Hier verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre steuerliche Beratung.

■ INTER Metall Spreu GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Pforzheim
Ust-IdNr.: DE 277 595 589
Amtsgericht Mannheim HRA 703 650
Steuer-Nummer: 41302/50804

■ Karlsruher Str. 91
75179 Pforzheim
Telefon: +49 (0)7231 935-10
Telefax: +49 (0)7231 935-99
Email: info@inter-metall.de

■ BW-Bank AG Pforzheim
BLZ 600 501 01
Kto-Nr. 7 498 321 882
IBAN-Nr.: DE 6060 0501 0174 9832 1882
SWIFT-Code: SOLADEST

■ Persönlich haftende Gesellschafterin:
INTER Metall Spreu Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Hubert Spreu
Sitz der Gesellschaft: Pforzheim
Amtsgericht Mannheim HRB 711 912